

Coronaprävention im Sportbetrieb durch Vereine im Breitensport

(Stand 15. September 2021)

In der praktischen Handhabung gilt für Vereine, die an den Bewerben des Tiroler Handballverbandes teilnehmen:

Jeder Verein ist verpflichtet, einen Präventionsbeauftragten zu benennen und ein Präventionskonzept zu erstellen.

Für alle Personen, die sich beim Training / beim Spiel in einer Halle aufhalten (demonstrative Aufzählung: SpielerInnen, BetreuerInnen, Schiedsrichter, Kampfgericht, Zuschauer) gilt die 3-G Regel.

Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr müssen für die Sportausübung keinen Testnachweis erbringen.

Ein Genesener gilt ab dem 181. Tag nach der Infektion als nicht mehr geschützt und muss ab diesem Tag wieder die vorgeschriebenen Tests nachweisen.

Anerkannte Tests:

- Schultests mit der für die Schule relevanten Gültigkeitsdauer. Das Gesundheitsministerium stellt auf seiner Website klar, dass „der Ninja-Pass als Testnachweis für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Teiltestungen gilt. Das bedeutet, dass (sofern der Ninja-Pass komplett ist) die Schultests der Kinder unter der Woche auch am Wochenende (inklusive Sonntag) als 3G-Nachweis dienen
- Ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem

erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

- Der Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
- Der Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

Die Größe der Trainingsgruppe ist nicht mehr beschränkt.

Dokumentation: Der Verein ist verpflichtet pro SpielerIn jedes Datum der für das Training, bzw. ein Spiel relevanten Testung zu dokumentieren, bzw. festzuhalten, ob der/die SpielerIn geimpft, bzw. genesen ist.

Zur Dokumentation ist eine Liste mit folgendem Inhalt zu führen:

- Name des/der Spielerin, TrainerIn, BetreuerIn, sonstigen Hilfskraft
- Datum der Testungen
- Vermerk, welche SpielerInnen, TrainerInnen, BetreuerInnen, sonstige Hilfskräfte geimpft, bzw. genesen sind,
- Datum des Beginns der Vollimmunisierung

Die Verantwortung der Einhaltung der 3-G-Regel und der sonstigen vom Bund vorgegebenen Regelungen liegt im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb beim jeweiligen Verein.

Abwicklung/Überprüfung der Schutzmaßnahmen im Rahmen von Spielen im Rahmen der THV Bewerbe (Stand 15.9.2021)

- Alle an den Meisterschaften des THV teilnehmenden Mannschaften sind verpflichtet, die Dokumentationsliste aktualisiert zu führen und vor jedem Spiel/vor jedem Spieltag dem Präventionsbeauftragten der Heimmannschaft in Kopie vorzulegen. Diese Kopie verbleibt aus Gründen einer möglichen Nachverfolgung beim Heimverein. Ebenso ist der Präventionsbeauftragte des Heimvereins verpflichtet, die Liste des Heimvereins vor dem Spiel zu kontrollieren.

- Kann ein(e) Spieler(in) den 3-G Nachweis nicht erbringen, ist der Präventionsbeauftragte verpflichtet, dem/der Spieler(in) das Antreten zu untersagen und der Halle umgehend zu verweisen. Diese Entscheidung hat er umgehend dem Kampfgericht und den Schiedsrichtern mitzuteilen und dem THV schriftlich zu melden.
- Zuschauer, Begleitpersonen: Vor dem Einlass in die Halle ist der 3-G Nachweis zu kontrollieren.
- Für den Fall, dass mehr als 25 Besucher erwartet werden, ist die Veranstaltung bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (Formular: <https://portal.tirol.gv.at/XgfWeb/public/formular/formulare.xhtml?nr=tirol/192>)

Die vom jeweiligen Hallenbetreiber erlassenen Vorgaben, sofern sie über obige Bestimmungen hinausgehen, sind zu befolgen.

Für Spiele in Bewerbungen des ÖHB gelten das Präventionskonzept und die Vorgaben des ÖHB.

15.9.2021

Thomas Czermin (Präsident THV)